

Adaptierte Durchführungsbestimmungen zum Kommunalinvestitionsgesetz 2023

Richtlinie gemäß § 2 Abs. 4 KIG 2023 zum **Zweckzuschuss gemäß § 2
(Energiesparmaßnahmen)** und **Zweckzuschuss gemäß § 5 (Investitionsprojekte)**

Übersicht über wesentliche Änderungen gegenüber der Richtlinie vom
Februar 2023 (GZ: 2023-0126.613):

Klarstellungen

<i>Seite 18</i> B.10. Förderungen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Organisationen
<ul style="list-style-type: none">• Alle Energieträger sind zuschussfähig.
<i>Seite 22</i> C.1. effizienter Einsatz von Energie: Thermisch-energetische Gebäudesanierung
Aufnahme von zuschussfähigen Beispielen: <ul style="list-style-type: none">• Fenstertausch, Fassadendämmung, LED-Innenbeleuchtung
<i>Seite 24</i> C.2. Einsatz und Umstieg auf erneuerbare Energieträger oder biogene Rohstoffe (Bioökonomie): Thermische Solaranlagen
<ul style="list-style-type: none">• Zuschussfähig sind auch Erweiterungen und aufgrund des Alters der Anlage erforderliche umfassende Sanierungen, nicht aber sonstige bloße Instandhaltungsmaßnahmen.
<i>Seiten 25/26</i> C.2. Einsatz und Umstieg auf erneuerbare Energieträger oder biogene Rohstoffe (Bioökonomie): Forcierung der E-Mobilität
<i>Klarstellung bei Energie-Jahresbedarf</i> <ul style="list-style-type: none">• Wird der Strom hauptsächlich aus einer eigenen stromproduzierenden Anlage (PV-Anlage, Windkraft-Anlage) bezogen, ist ein geeigneter Nachweis (Rechnung der Anlage) vorzulegen.

Mit dieser Anlage muss der Jahresbedarf des **angeschafften Fahrzeuges** (z.B. Elektro-PKW min. 2.500 kWh, **E-Bikes mind. 10 kWh**, etc.) abgedeckt werden können.

Klarstellung bei Anwendungsbereich

- Straßenbahngarnituren bzw. als Straßenbahn betriebene Regional(stadt)bahngarnituren, deren aufgrund von Erweiterungen des Straßenbahnnetzes erforderlich ist.

Inhaltliche Anpassungen

Seite 22

C.1. effizienter Einsatz von Energie: Umrüstung Beleuchtungssysteme

Anpassung Anwendungsbereich an Umweltförderung Inland

- Darunter versteht man die Umrüstung bestehender Straßen- und Außenbeleuchtung sowie **Sportstätten** auf hocheffiziente Technik.

Seiten 22/23

C.2. Einsatz und Umstieg auf erneuerbare Energieträger oder biogene Rohstoffe (Bioökonomie): Wärmepumpen

Anpassung an Umweltförderung Inland

- Das eingesetzte Kältemittel muss einen GWP von weniger als 2.000 (Bestimmung nach 6. IPCC Sachstandsbericht, wobei auch die Bestimmungen nach **5. IPCC Sachstandsbericht** anerkannt werden, solange die unterstützten Projekte mit den jeweils gültigen Vorgaben der Umweltförderung des Bundes im Einklang stehen) aufweisen.

Seiten 23/24

C.2. Einsatz und Umstieg auf erneuerbare Energieträger oder biogene Rohstoffe (Bioökonomie): Photovoltaikanlagen und Speicher

Anpassung an Umweltförderung Inland

- Entfall der Mindest-kWp Grenze bei Photovoltaikanlagen.

Ergänzungen von Definitionen und Beispielen

- Befestigte Anlage
- PV-Anlage

Ergänzungen von Beispielen

- Photovoltaikanlagen als Parkplatzüberdachung auf befestigten Flächen bei zumindest 10 Stellplätzen oder 10 Fahrradabstellplätzen.
- Weiters zuschussfähig ist eine – für die Errichtung einer PV-Anlage erforderliche – Investition in einen Gebäudebestandteil (z.B. zwingend notwendige Dacherneuerung für die Errichtung der PV-Anlage), wenn diese Investition ein untergeordneter Bestandteil des Projektes ist.

Seite 26

C.2. Einsatz und Umstieg auf erneuerbare Energieträger oder biogene Rohstoffe (Bioökonomie): Energetische Nutzung biogener Roh- und Reststoffe und Herstellung

Anpassung an Umweltförderung Inland

- Die Anlagen sind nur in Gebieten zuschussfähig, in denen keine Möglichkeit zum Anschluss an eine hocheffiziente oder klimafreundliche Fernwärmeversorgung besteht. In Gebieten, in

denen eine Möglichkeit zum Anschluss an eine hocheffiziente oder klimafreundliche Fernwärmeversorgung besteht, müssen 80 % des jährlich erzeugten Stromes innerbetrieblich genutzt werden und 80 % der anfallenden Wärme innerbetrieblich verwendet werden oder eine Einspeisung in ein Nah-/Fernwärmenetz erfolgen.

Seite 30

C.4. Weitere Energiesparmaßnahmen: Innovative Energiesparmaßnahmen

- Der Energieeinsparungseffekt ist im Nachweisverfahren konkret darzulegen. Dieser Fördergegenstand kann nur dann beantragt werden, wenn das geplante Projekt inhaltlich in keine andere vorgegebene Kategorie fällt. Zentrale Punkte bei Entscheidung über die Zuschussfähigkeit sind die Vorlage von Informationen über:
 - Verhältnis Entsiegelung vs. Versiegelung (in m²)
 - Art des zur Anwendung kommenden Heiz- und Energiesystem
 - Höhe des angenommenen Energieverbrauches für ein in Betrieb genommenes Objekt
 - Vorlage eines ev. Nachhaltigkeitskonzeptes

Seiten 44/45

10. Die Errichtung von erneuerbaren Energieerzeugungsanlagen, etwa von Photovoltaikanlagen auf gemeindeeigenen Flächen

Anpassung an Umweltförderung Inland

- Entfall der Mindest-kWp Grenze bei Photovoltaikanlagen.

Ergänzungen von Definitionen und Beispielen

- Befestigte Anlage
- PV-Anlage

Ergänzungen von Beispielen

- Photovoltaikanlagen als Parkplatzüberdachung auf befestigten Flächen bei zumindest 10 Stellplätzen oder 10 Fahrradabstellplätzen.
- Weiters zuschussfähig ist eine – für die Errichtung einer PV-Anlage erforderliche – Investition in einen Gebäudebestandteil (z.B. zwingend notwendige Dacherneuerung für die Errichtung der PV-Anlage), wenn diese Investition ein untergeordneter Bestandteil des Projektes ist.